



Stadtverwaltung

Landau in der Pfalz

GEH- UND RADWEG ENTLANG QUEICH

Bereich Ostbahnstraße/Schlachthofstraße bis Maximilianstraße

ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN NACH § 125 BAUGESETZBUCH

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2014 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1	DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME	3
2	NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME	3
2.1	Städtebauliche Zielsetzung	3
2.2	Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	6
2.3	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	6
3	ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMAßNAHME	6
4	ZUSAMMENSTELLUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	7
4.1.	Ziele der Raumordnung	7
4.2.	Darstellung im Flächennutzungsplan	7
4.3.	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	8
4.4.	Belange der Baukultur, Straßen und Plätze von städtebaulicher Bedeutung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)	8
4.5.	Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)	8
4.5.1.	Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	8
4.5.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	11
4.5.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
4.5.4.	Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	11
4.5.5.	Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	12
4.5.6.	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	12
4.6.	Mobilität der Bevölkerung einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	13
4.7.	Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	13
4.8.	Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	13
5	ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN	13
7	DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	15
7.1	Grunderwerb	15
7.2	Verkehrsregelung während der Bauzeit	15
7.3	Zeitplanung	15
8	VERZEICHNIS DER ANLAGEN	15

1 DARSTELLUNG DER BAUMAßNAHME

Die Stadt Landau i. d. Pfalz plant im Rahmen der Umgestaltung des ehemaligen Betriebshofgeländes die Anlage einer Promenade auf der Südseite der Queich und im Zuge dessen die Sanierung der gewässerbegrenzenden Mauer.

Im Bereich „Kreuzungsbereich Ostbahnstraße/ Schlachthofstraße“ bis zur Brücke über die Queich in der Ostbahnstraße wurde ein Platz angelegt. Von diesem Platz bis zur Maximilianstraße (ca. 260 m) ist die Herstellung eines Fuß- und Radweges geplant. Dieser Bereich umfasst die Flurstücke Nr. 5106/2 (teilweise), 5114/8 (teilweise) und das Flurstück 5109 (teilweise) in der Gemarkung Landau (siehe Anlage 1).

Die vorhandene Mauer erhält in diesem Bereich eine Sandsteinabdeckung mit einer Breite von 70 cm. Danach schließt sich ein unbefestigter Bereich (Schotter) mit einer Breite von 2,00 m an, in welchem Baumpflanzungen vorgesehen sind. An diesen Bereich schließt ein Pflasterweg mit einer Breite von 3,50 m an (siehe Anlage 2).

Die Queich ist im Planungsbereich mit Ausnahme des Einmündungsbereichs des Derivationskanals beidseitig von einer vorhandenen Sandsteinmauer begrenzt. Mit der Herstellung der Queichpromenade soll auch die Queichmauer saniert werden. Im Zuge dessen ist es nötig, einen Gehölzbestand in Höhe eines Derivationskanals zu roden.

„In Abstimmung mit der SGD Süd Abt. Wasserwirtschaft wird die vorhandene natürliche Böschung mit einer Breite von 2,90 m und einer Länge von ca. 28 m gegenüber der Einmündung des Derivationskanals in die Queich erhalten. In Abweichung zur vorherbeschriebenen Weganlage entfällt hier durch Rücksprung der Ufermauer um 2,70 m nach Süden der 2,00 m breite unbefestigte Streifen. Die Mauer erhält eine Sandsteinabdeckung von 0,70 m an welche der Pflasterweg mit einer Breite von 3,50 m anschließt“ (Auszug Beschreibung Dipl.-Ing. Rolf Walk).

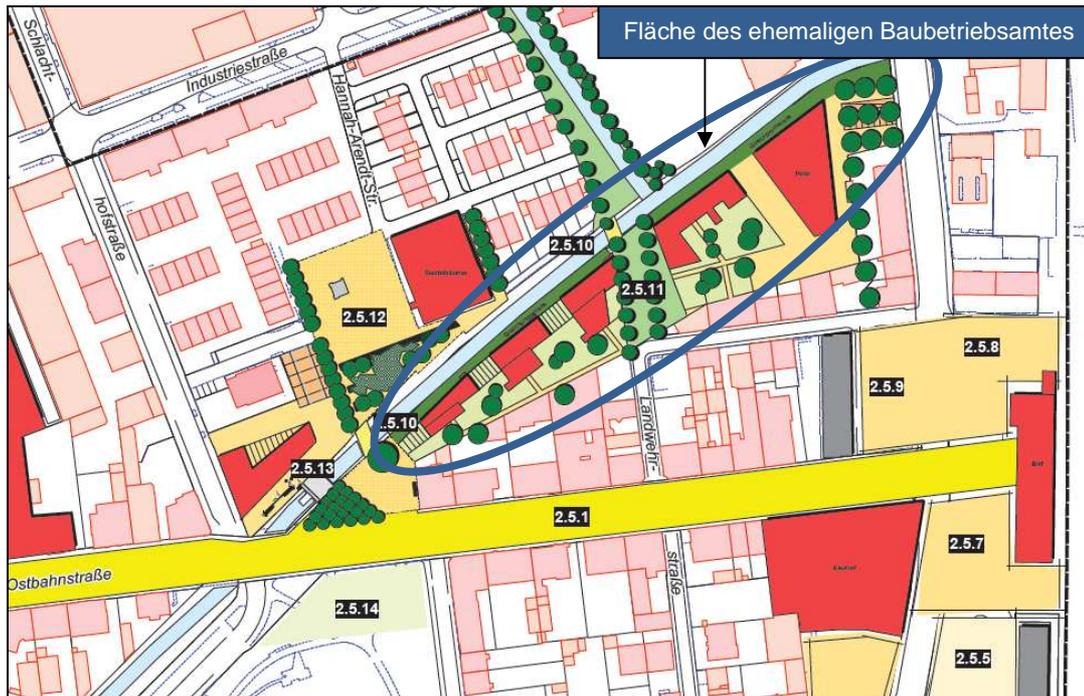
2 NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME

2.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im Rahmen des Wettbewerbes „Werkstatt Innenstadt“ (2005/2006) hat sich die Stadt Landau entschlossen, für den östlichen Innenstadtbereich Visionen und konkrete Zielvorstellungen in einem zukunftsweisenden Verfahren gemeinsam mit Bürgern, Fachexperten und Hochschulen zu entwickeln. Ziel des Gesamtprojektes war es, den heute noch teilweise funktional und gestalterisch defizitären östlichen Innenstadtbereich zwischen Hauptgeschäftszentrum und Hauptbahnhof zum erlebbaren und gestalteten Stadtraum mit eigener Identität zu entwickeln. Im Vordergrund der städtebaulichen Idee stand hierbei die Ostbahnstraße, Rückgrat und Verbindungsband der beiden Pole Hauptbahnhof und Hauptgeschäftszentrum.

Eines der Ergebnisse des Verfahrens war die Neuordnung des ehemaligen Baubetriebsamt-Geländes.

Abb. 1: Auszug - Maßnahmenübersicht Werkstatt Innenstadt/ Stadtumbau Ost



(Quelle: Stadt Landau, Stand: 2006)

Abbildung 1 stellt die grundlegende Konzeption für die Entwicklung dieses Areals dar. Ziel ist die Ausbildung einer Promenade entlang der Queich. Trotz der Tatsache, dass sie sowohl das Hauptgeschäftszentrum als auch die östliche Innenstadt quert, ist sie im Stadtraum wenig wahrnehmbar und häufig nicht zugänglich. In der Innenstadt wurden erste Versuche erfolgreich unternommen, die Queich ins Stadtbild zu integrieren. Im Bereich der östlichen Innenstadt besteht diesbezüglich noch Bedarf. Mit dem Abschluss des Werkstatt-Innenstadt-Verfahrens wurde die Realisierung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und damit auch der Queichpromenade kommuniziert und forciert.

Die Wahrnehmung der Promadenwirkung wird durch die Ausbildung einer Raumkante entlang der Queich verstärkt. In Hinblick auf den aktuellen Trend der Reurbanisierung und dem Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ strebt die Stadt die Entwicklung von drei- bis viergeschossigen (Penthaus) Wohngebäuden mit z.T. gewerblichen Einheiten sowie ein Hotel im Bereich der Maximilianstraße auf der Fläche des ehemaligen Baubetriebsamtes an. In fußläufiger Nähe zur Stadtbibliothek, zum Bahnhof und Einrichtungen der Nahversorgung ist diese Fläche als Wohn- und Hotelstandort prädestiniert.

Teil der Planung ist auch die Herstellung von Querungsmöglichkeiten über die Queich. Die Brücke zum Heinrich-Heine-Platz wurde bereits hergestellt. Eine zweite Brücke im Bereich des geplanten Grünangers ist anvisiert, die Planung jedoch nicht im Detail abgeschlossen.

Inzwischen ist der östlich der geplanten Grünfläche (Maßnahme 2.5.11) gelegene Bauabschnitt unter Einbeziehung der angestrebten Queichpromenade bebaut („Wohnpark Queichpromenade“). Die Erschließung des Bauvorhabens ist über die Landwehrstraße gesichert.

Abb. 2: Wohnpark Queichpromenade



(Quelle: <http://stadimpuls.com>)

Für den westlichen Bauabschnitt liegt ein Bauantrag vor. Die Erschließung ist über die Maximilianstraße gesichert. Auch in dieser Planung wird die Queichpromenade berücksichtigt (siehe Artikel Rheinpfalz, 17.02.2014, Bauvorhaben „Queich Quattro“).

Abb. 3: Bauvorhaben „Queich Quattro“



(Quelle: <http://www.queich-quattro.de>)

Es ist vorgesehen, die Queichpromenade als öffentlichen Fuß- und Radweg zu widmen. Bei beiden Projekten ist die Queichpromenade in der Baugenehmigung als Feuerwehrzufahrt und –aufstellfläche festgesetzt. Darüber hinaus dient sie der fußläufigen Erschließung der Wohnungen. Ohne die Queichpromenade könnten die Bewohner des Gebietes nur über Tiefgaragen oder die Rückbereiche ihre Wohnungen aufsuchen, was definitiv ein Qualitätsverlust wäre.

Die Ausbildung der sog. Queichpromenade und der Brücken hat in vielfacher Hinsicht positive Auswirkungen: Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Vernetzung der öffentlichen Einrichtungen und Räume, Aufwertung des Wohnumfeldes, Attraktivitätssteigerung der östlichen Innenstadt als Wohnstandort, Erweiterung des Fuß- und Radwegenetzes und dadurch Erhöhung der Verkehrssicherheit, fußläufige Erschließung der angrenzenden Wohnungen.

2.2 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Das Verkehrskonzept der Stadt Landau (Retzko und Topp 1991) sagt aus, dass Landau aufgrund seiner Topografie überwiegend gut für das Radfahren geeignet ist. Um den Kraftfahrzeug-Binnenverkehr zu reduzieren ist aus diesem Grund das Radwegenetz auszubauen. Als zwei wichtige Punkte sind dargestellt:

- sichere Führung des Radverkehrs
- Erschließung wichtiger Ziele

Die vorliegende Planung ist ein Mosaik in der Umsetzung dieser Forderungen.

Durch den Ausbau des kombinierten Geh- und Radweges wird die Verkehrssicherheit, insbesondere für die Fußgänger und Radfahrer deutlich verbessert. Die Queichpromenade verläuft als separater Weg getrennt von der Ostbahnstraße als Hauptverkehrsstraße und ist für Fußgänger und Radfahrer attraktiver als die Ostbahnstraße und die Maximilianstraße.

Dadurch, dass Fußgänger und Radfahrer von der Ostbahnstraße auf die Queichpromenade ausweichen können, wird auch die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Ostbahnstraße erhöht. Die Queichpromenade bietet diverse Abkürzungsmöglichkeiten, so dass davon auszugehen ist, dass Fußgänger und Radfahrer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

2.3 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die Stadt Landau in der Pfalz strebt an, wie im Verkehrskonzept Innenstadt Landau beschrieben, den motorisierten Binnenverkehr zu reduzieren. Durch die Ergänzung der Fuß- und Radwegelücke entlang der Queich, kombiniert mit innerstädtischem Wohnen, sollen Anreize geschaffen werden auf das Kraftfahrzeug zu verzichten. Hierdurch können Lärm- und Schadstoffemissionen verringert werden.

3 ZWECKMÄßIGKEIT DER BAUMAßNAHME

Die Trassierung im Grund- und Aufriss, sowie die Querschnitte sind an die vorhandenen Gegebenheiten gebunden. Durch die direkte Bindung des Geh- und Radweges an die Queich sind keine weiteren wirtschaftlichen und zweckmäßigen Alternativen

gegeben. Bei der Trassierung wurde den Bedürfnissen von mobilitätsbehinderten Menschen entsprochen und die Quer- und Längsneigungen der Wege entsprechend angepasst.

Die Konzeption der Stadt sieht vor, die Queichpromenade als kombinierten Fuß- und Radweg zuzulassen.

Der Queichverlauf ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Diesem Belang wird Rechnung getragen (siehe Kapitel 4.5).

4 ZUSAMMENSTELLUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

4.1. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 legt für den betreffenden Bereich „Siedlungsfläche Wohnen“ fest. Ein Fuß- und Radweg entlang der Queich widerspricht dieser Zielsetzung nicht.

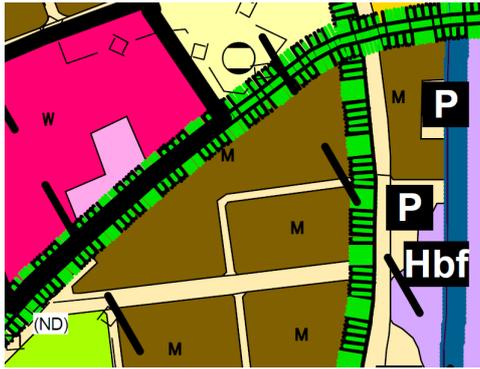
4.2. Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Zielsetzung des Flächennutzungsplans 2010 der Stadt Landau ist für den Radverkehr, ein geschlossenes und attraktives Radwegenetz zu schaffen. Um ein solches Radwegenetz zu verwirklichen bedarf es der Schließung der bestehenden Lücken im Netz. Der Ausbau der Queichpromenade ist Bestandteil des Radwegeausbauprogramms im innerstädtischen Radwegenetz des Flächennutzungsplans 2010 der Stadt Landau.

Die Fläche des ehemaligen Baubetriebsamtes ist als Mischgebietsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und stellt die Nutzungen nicht parzellenscharf dar. Folglich sind nicht alle Verkehrswege im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Herstellung eines Fuß- und Radweges ist in einem Mischgebiet zulässig. Einer solchen Mischgebietsnutzung entsprechen auch die Bauanträge.

Die Queich (der Gewässerkörper) ist FFH-Gebiet (siehe Kapitel 4.5).

Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Landau



(Quelle: Stadt Landau)

4.3. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Queichpromenade wird als Fuß- und Radweg gewidmet. PKW-Verkehr ist ausgeschlossen, so dass keine zusätzlichen Immissionen entstehen werden.

Mit dem Wegfall des Baubetriebsamtes an dieser innerstädtischen Stelle werden die Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit der neuen Nutzung verbessert. Folglich sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch nach der Herstellung der Queichpromenade gewahrt.

4.4. Belange der Baukultur, Straßen und Plätze von städtebaulicher Bedeutung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Das ehemalige Baubetriebsamtgeländes war vor dem Beginn einer Bebauung eine innerstädtische unansehnliche und für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Brachfläche. Durch die Neustrukturierung, die Bebauung und die Herstellung der Queichpromenade wird das Areal städtebaulich aufgewertet und dieser Stadtraum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit wird auch den o.g. Belangen Rechnung getragen.

4.5. Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)

4.5.1. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zur Sanierung der Queichufermauer ging folgende (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011):

a) FFH-Gebiet

Die geplante Queichpromenade befindet sich im Bereich der Queich, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Im Jahr 2010 waren bis auf einen naturnahen Gewässerrandbewuchs auf einer Uferböschung auf einer Länge von ca. 80 m (rote Abgrenzung) keine weiteren naturnahen Strukturen vorhanden (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011).

Abb. 5: Abgrenzung Gewässerrandbewuchs



(Quelle: Stadt Landau)

Naturschutzrechtlich findet gemäß § 18 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung. Bei einem FFH-Screening vom 07.11.2008 für eine städtebauliche Umnutzung des ehemaligen Baubetriebshofs wurde untersucht, in wieweit die geplante Entwicklung Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Queichverlauf haben kann. Auswirkungen waren dabei nur innerhalb des Gewässerquerschnitts (aquatisch geprägtes Ökosystem) sowie am Gewässerrand zu untersuchen. Im Rahmen des Gutachtens wurde abschließend festgestellt, dass durch die Anlage eines neuen Abschnitts der Ufermauer zwar die bisherige Struktur dieses Gewässerrandes nachhaltig verändert wird, dadurch sind jedoch keine FFH-relevanten Lebensraumtypen oder Arten betroffen, so dass keine relevante Beeinträchtigung des FFH-Schutzzwecks entsteht (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011).

b) geschützte Arten

Da auch keine Vorkommen streng geschützter Arten in diesem Bereich bekannt sind, existieren keine naturschutzrechtlichen Grundlagen, die im betroffenen Abschnitt des Queichverlaufs unmittelbare Anwendung finden könnten (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011).

c) Eingriff in den Gehölzbestand

Grundsätzlich wird seitens des Umweltamtes die geplante Durchgängigkeit entlang des Queichverlaufs insbesondere für Fußgänger im Bereich der Promenade begrüßt. Eine Sanierung der Ufermauer ohne Eingriff in die Gehölzsubstanz ist ebenfalls nicht

möglich. Zudem sind im Zug der städtebaulichen Maßnahmen grüngestalterische Baumpflanzungen vorgesehen (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011).

Aus landschaftsplanerischer Sicht entsteht trotzdem durch den Verlust der hochwertigen Lebensraumstrukturen (siehe o.g. rote Markierung) ein faktisch erheblicher Eingriff in innerstädtische Biotopstrukturen; gemäß der Rechtslage ist dieser jedoch nicht naturschutzrechtlich auszugleichen (Stellungnahme des Umweltamtes 18.07.2011).

Daher empfahl das Umweltamt den bereits erfolgten Eingriff in den Gehölzbestand (Gewässerrandbewuchs von ca. 400 m²) im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zu bilanzieren und zu bewerten. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, 28. Juli 2011; siehe Anlage 3).

Es wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:

Zum Ausgleich der Gehölzverluste werden 27 kleinkronige Bäume entlang der Queichpromenade gepflanzt. Eine Pflanzung von großkronigen Bäumen ist im unmittelbaren Queichmauerbereich nicht möglich. Im Umfeld der Ostbahnstraße ist dagegen die Pflanzung von 4 großkronigen Bäumen vorgesehen. Im aktuellen Planungsstand stehen jedoch noch keine Baumarten für die Pflanzungen fest. Häufig wird als Maß für die ökologische Aufwertung durch Baumpflanzungen die zukünftig durch den Kronenraum überstellte Fläche herangezogen. Geht man bei den kleinkronigen Bäumen von einer Fläche von ca. 10 m² pro Baum und bei den großkronigen von 25 m² pro Baum aus, ergibt sich eine rechnerische Aufwertung von ca. 270 m². Dies entspricht in etwa der Rodungsfläche (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, 28. Juli 2011).

Die geplanten Bäume werden in eine parallel zu der gepflasterten Promenade verlaufenden wassergebundenen Decke integriert. Durch die nur teilversiegelte Fläche ist die Ansiedlung von Ruderalflur und Mauervegetation möglich, wodurch sich auf kleinflächigem Raum die Strukturvielfalt erhöht. Ebenfalls mit einer wassergebundenen Decke ausgestattet wird der westlich der Hausnummer 27 befindliche Platz, auf welchem die 4 großkronigen Bäume gepflanzt werden (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, 28. Juli 2011).

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 76 LWG für die Sanierung der Queichmauer und Anlage der Queichpromenade zwischen der Ostbahnstraße und der Maximilianstraße am 16.09.2011 erteilt. Folglich ist beschieden, dass keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind (Regionalestelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 16.09.2011).

In seiner Stellungnahme vom 4.2.2011 zum Bauvorhaben „Neubau von 3 Mehrfamilienwohngebäuden im Bereich des ehemaligen Bauhofgeländes auf dem Grundstück F1St.Nr. 5114/4 in Landau weist die Untere Abfallbehörde darauf hin, dass die durchgeführten Untersuchungen nur kleinräumige bzw. punktuelle Verunreinigungen ergeben haben. Größere bisher nicht erkannte Schadensbereiche seien laut Gutachten auf dem Gelände nicht zu erwarten. Die Untergrunduntersuchungen zeigten nahezu auf dem gesamten Gelände Auffüllungen in einer Mächtigkeit von 0,4 bis ca. 1,90 m. In der Auffüllung wurden vermehrt erhöhte Konzentrationen an PAK festgestellt. Im

Rahmen der Vermarktung wird die PAK-haltige Auffüllung im Zuge der geplanten Grundstücksentwicklung fachgerecht ausgehoben und entsorgt (Gegenstand der Kaufverträge). Das Gleiche gilt für die festgestellten punktuellen Verunreinigungen.

Durch die Maßnahme entstehen keine negativen Auswirkungen auf den Boden. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen belastetes Bodenmaterial festgestellt werden, wird dieses ordnungsgemäß entsorgt.

Da es sich um einen Fuß- und Radweg handelt, entstehen keine Luftverschmutzungen.

Das Kleinklima wird durch die Anlage der Queichpromenade eher verbessert, indem eine größere Schneise entlang der Queich von einer Bebauung frei gehalten wird.

4.5.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Herstellung der Queichpromenade als öffentlicher Fuß- und Radweg sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Im Gegenteil. Es entsteht eine zusätzliche Wegeverbindung, die zu sportlicher Aktivität einlädt und damit einen positiven Beitrag zur menschlichen Gesundheit leistet.

4.5.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aus städtebaulicher Sicht ist festzuhalten, dass mit der Anlage der Queichpromenade das vorhandene brach liegende Areal aufgewertet wird.

Die Queichufermauer ist als Denkmalzone ausgewiesen.

Mit Stellungnahme vom 19.02.2014 teilte die Untere Denkmalschutzbehörde mit, dass gegen die Herstellung der Queichpromenade grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Ausführung der Sanierung der Queichufermauer und der Ausbau der Queichpromenade ist einvernehmlich mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe als Fachbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung der konkreten Ausführungsplanung steht noch aus.

Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenfunde gemacht werden, wird die zuständige Behörde entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

4.5.4. Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da es sich bei der Queichpromenade um einen Fuß- und Radweg handelt, leistet dieser einen Beitrag zur Vermeidung von Emissionen. Im Zuge der Herstellung anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.

4.5.5. Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Die Zielkarte Landschaftspflege (1996) stellt folgende Ziele für die Queichpromenade dar

- Erhalt/ Verbesserung sonstiger Biotopstrukturen
- Aktivierung bestehender Vernetzungseinheiten
- Aufbau eines möglichen vernetzten Systems innerhalb der Teilräume zur Minderung des Isolationseffekts als mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (sekundärer Biotopverbund)
- Vernetzung von Bereichen zur siedlungsbezogenen Erholung.

Abb. 6: Zielkarte Landschaftspflege, 1996



(Quelle: Stadt Landau)

Bis auf Punkt 1 entspricht und unterstützt die Planung die genannten Ziele. Der Eingriff in die Biotopstruktur wird durch in Kapitel 4.5.1. genannte Maßnahmen kompensiert.

4.5.6. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu erwarten.

4.6. Mobilität der Bevölkerung einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Die Herstellung eines öffentlichen Fuß- und Radweges leistet einen Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Verkehrs (siehe Kapitel 2.3).

4.7. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Planung ist Ergebnis des Werkstatt-Innenstadt-Prozesses und fand Eingang in das Stadtumbaugebiet.

4.8. Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden keine Bedenken geäußert. Folglich ist davon auszugehen, dass die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt sind.

5 ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

Der Öffentlichkeit wurde im Zeitraum vom 28. Februar 2014 bis einschließlich 7. März 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Februar 2014 beteiligt. Sie hatten Zeit, sich bis zum 7. März 2014 zu äußern. Es gingen Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie des Umweltamtes ein. Verwaltungsintern trugen die Grünflächen- und Bauverwaltungsabteilung Anregungen vor. Eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde lag bereits vor der Beteiligungsphase (19.02.2014) vor.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wies darauf hin, dass die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom in diesem Bereich zurzeit nicht geplant ist. Die Aussagen, dass

- sich die Bauausführung vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren müssen,
- die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten ist und
- der Telekom Technik GmbH mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne mit Parzellierung und Wegeführung zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen sind

betreffen nicht die Grundzüge der Planung, sondern betreffen die Ausführung der Baumaßnahme. Die Anregungen werden daher zur Kenntnis genommen und an die zuständige Stelle mit der Bitte um Beachtung weitergereicht. Folglich wird die Stellungnahme derart gewertet, dass aus Sicht der Telekom Technik GmbH gegen die grundsätzliche Planung keine Bedenken erhoben werden.

Aus Sicht des Umweltamtes bestehen gegen die geplante Herstellung des Fuß- und Radweges entlang der Queichpromenade keine Bedenken. Es wurde darauf verwiesen, dass aus Gründen des Artenschutzes für den Verlust der hochwertigen Lebensraumstrukturen (Gehölze entlang des Gewässers als Leitkorridor für Fledermäuse) gem. der Stellungnahme vom 18.07.2011 landespflegerische Aufwertungsmaßnahme festzusetzen sind. Dieser Anregung wurde gefolgt. In der Planung sind entsprechende Baumpflanzungen vorgesehen.

Verwaltungsintern wurde von der Grünflächenabteilung darauf verwiesen, dass die im Westteil der Queichpromenade vorgesehene paarweise Anordnung der Bäume auch im Ostteil fortgesetzt werden soll. Diese Anregung betrifft nicht die Grundzüge der Planung (Herstellung der Queichpromenade). Der Anregung wird gefolgt und die Baumstandorte werden entsprechend in der Planung angepasst.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Brücke über die Queich im Bereich der Verlängerung der Landwehrstraße im Plan dargestellt werden sollte. Die geplante Brücke liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Gemäß § 125 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist für die Herstellung der Brücke als (fußläufige) Erschließungsanlage die Schaffung von Planrecht erforderlich. Da noch offen ist, wann die Brücke gebaut wird, wird der Geltungsbereich nicht angepasst und die Brücke zum jetzigen Zeitpunkt nachrichtlich in den Plan „Planung Queichpromenade“ aufgenommen. Wenn absehbar ist, wann die Brücke realisiert wird, wird zur Schaffung von Planrecht ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Anregungen der Bauordnungsabteilung betreffen die erforderliche Ausbaubreite, die Anlage der Feuerwehrezufahrt(en) sowie die Forderungen der Grünflächenabteilung. Alle Aspekte wurden im Zuge der Abstimmung der Planung berücksichtigt.

- Für das Polizeipräsidium Rheinpfalz ist die Queichpromenade keine Entlastung für den Radverkehr, sondern eher ein Umweg, so dass weiterhin das Problem des Fahrens auf dem Gehweg (Ostbahnboulevard) bestehe. Zudem erkundigte sich das Polizeipräsidium nach Parkraum für die Anwohner und Stellplätzen für das Be- und Entladen von Alltagsgütern. Hierzu ist folgendes auszuführen: Ob die Queichpromenade eine Entlastung oder einen Umweg darstellt hängt von dem jeweiligen Ziel des Radfahrers ab. Die Queichpromade ist eine Ergänzung des bestehenden Radwegesystems. Das Problem des Fahrens auf dem Gehweg des Ostbahnboulevards hat andere Ursachen, die unabhängig von der Queichpromenade zu sehen sind. Die nach Landesbauordnung erforderlichen Stellplätze für die Neubauten auf dem ehemaligen Baubetriebsamtsgeländes wurden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in Form von Tiefgaragenstellplätzen nachgewiesen. Der derzeit vorhandene öffentliche Parkplatz war von Beginn an temporär angelegt für den Zeitraum bis zur Herstellung der Längsparker in der Ostbahnstraße. Das Be- und Entladen von Alltagsgütern erfolgt über die Tiefgarage, die über die Landwehrstraße erschlossen wird oder die Längsparker in der Ostbahnstraße.
- Der cbf Südpfalz e.V. hat keine Einwände, sofern Quer- und Längsgefälle den geltenden Normen entsprechen und der Weg ausreichend beleuchtet ist. Die Stadt ist verpflichtet, die geltenden Normen zur Barrierefreiheit einzuhalten, so dass die An-

forderungen der mobilitätseingeschränkten Menschen beim Bau der Queichpromenade berücksichtigt werden.

7 DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

7.1 Grunderwerb

Die für die Herstellung der Queichpromenade erforderlichen Grundstücke befinden sich bereits im Besitz der Stadt Landau.

7.2 Verkehrsregelung während der Bauzeit

Während der Bauzeit steht der Öffentlichkeit weiterhin die Ostbahnstraße als Fuß- und Radwegeverbindung zur Verfügung.

7.3 Zeitplanung

Es ist angestrebt, die Queichpromenade im späten Frühjahr herzustellen.

8 VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1	Geltungsbereich
Anlage 2	Darstellung der Planung inkl. Querschnitt
Anlage 3	Wasserrechtliche Genehmigung inkl. Stellungnahmen und Landschaftspflegerischem Begleitplan

Aufgestellt:

Landau, im Februar 2014